

Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. RZ-066048-A0-327

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers

AUDI

Hersteller: Gewe Reifengroßhandel GmbH
Hans Geiger Strasse 15
67661 Kaiserslautern

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Montageposition:	Vorderachse	Hinterachse
Hersteller:	TEC	TEC
Handelsmarke:	GEWE	GEWE
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Lochkreisdurchmesser[mm]:	112	112
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser[mm]:	72,50	72,50
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
Radfestigkeit		
Prüfstelle, Bericht-Nr:	TÜV Pfalz, 55002516	TÜV Pfalz, 15-0956-A00-V01
geprüfte Radlast [kg]:	730	800
bei Reifenabrollumfang[mm]:	2150	2200
Kennzeichnungen Rad/ Zentrierring		
Hersteller/Herstellerzeichen:	TEC	TEC
Radtyp:	GT6-8019	GT6-9019
Ausführung:	W3	W3
Radgröße:	8Jx19H2	9Jx19H2
Einpreßtiefe [mm]: ET	45	39
Zentrierring Kennzeichnung	72,5/57,1	72,5/57,1
ab Herstellungsdatum (Monat/Jahr):	09/2015	01/2020

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO
 Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **2 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I, in der Fassung 08.2008 und 4.6.8 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern vom 25.11.1998 .

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen. Die Prüfergebnisse und somit auch die Auflagen und Hinweise berücksichtigen die in der E.T.R.T.O. genannten Reifengrößtmaße „Maximum in Service“.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi AG, 85045 Ingolstadt

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
4F, 4F1, 8J, 8P, 8PB, 8V	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	B13	120 Nm
GA	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	B13	140 Nm
8U, 8U1, F3	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	B13	140 Nm

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8P		e1*2001/116*0217*..		
8P		e1*2001/116*0241*..		
8P		e1*2001/116*0456*..		
8PB		e13*2007/46*1082*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
66 bis 147	Audi A3 (3türlich, 5türlich, Cabrio, außer S3, RS3)	225/35R19	225/35R19	A01) bis A10) G0S)
		K03)T88)	K04)K58)K59)K60)	

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **3 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8P		e1*2001/116*0217*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
184 bis 195	Audi S3	225/35R19 K03)	225/35R19 K04)K58)K59)K60)	A01) bis A10) T88)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8V		e1*2007/46*0607*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	225/35R19	225/35R19 K04)K28)K71)	A01) bis A10) E75)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8V		e1*2007/46*0607*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
77 bis 140	Audi A3 Stufenheck, A3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben)	225/35R19	225/35R19 K04)K28)K71)	A01) bis A10) E76)
		245/30R19	245/30R19 K04)K28)K71)	A01) bis A10) E76)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8V		e1*2007/46*0607*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
210 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die max. 18 Zoll Räder verbaut oder eingetragen haben)	225/35R19	225/35R19 K04)K28)K71)	A01) bis A10)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **4 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8V		e1*2007/46*0607*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
206 bis 228	Audi S3 Stufenheck, S3 Cabrio (Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig 19 Zoll Räder verbaut und/oder eingetragen haben)	225/35R19	225/35R19 K04)K28)K71)	A01) bis A10)
		245/30R19	245/30R19 K04)K28)K71)	A01) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
4F		e1*2001/116*0254*..		
4F1		e13*2007/46*1080*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
89 bis 160	Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 205/..)	225/40R19	225/40R19 K64)	A01) bis A10) E44)E54)
		235/35R19	235/35R19 K04)K64)T91)	A01) bis A10) E44)E54)
		245/35R19	245/35R19 K04)K64)	A01) bis A10) E44)E54)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
4F		e1*2001/116*0254*..		
4F1		e13*2007/46*1080*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
120 bis 257	Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/..)	225/40R19 T93)	225/40R19 K64)	A01) bis A10) E44)E54)
		235/35R19	235/35R19 K04)K64)	A01) bis A10) E44)E54)T91)
		245/35R19 T93)	245/35R19 K04)K64)	A01) bis A10) E44)E54)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **5 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
GA		e1*2007/46*1552*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
85 bis 140	Audi Q2 (ohne Serienverbreiterung)	225/35R19 A93)T88)	225/35R19 K04)	A01) bis A10)
		225/40R19	225/40R19 K04)	A01) bis A10)
		235/35R19 A93a)	235/35R19 K04)	A01) bis A10)
		235/40R19	235/40R19 K04)	A01) bis A10)
		245/35R19 K03)	245/35R19 K04)	A01) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
GA		e1*2007/46*1552*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
85 bis 140	Audi Q2 (mit Serienverbreiterung)	225/35R19 A93)T88)	225/35R19	A02) bis A10)
		225/40R19	225/40R19	A02) bis A10)
		235/35R19 A93a)	235/35R19 K04)	A01) bis A10)
		235/40R19	235/40R19 K04)	A01) bis A10)
		245/35R19	245/35R19 K04)	A01) bis A10)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **6 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
GA		e1*2007/46*1552*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
221	Audi SQ2	225/40R19 M+S	225/40R19 M+S	A02) bis A10)
		235/35R19 A93a)	235/35R19 K04)	A01) bis A10)
		235/40R19	235/40R19 K04)	A01) bis A10)
		245/35R19	245/35R19 K04)	A01) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8U		e1*2007/46*0591*..		
8U1		e13*2007/46*1163*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
88 bis 162	Audi Q3 (ohne Serienverbreiterung)	235/45R19	235/45R19	A02) bis A10) GAT)
		245/40R19	245/40R19	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8U		e1*2007/46*0591*..		
8U1		e13*2007/46*1163*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
88 bis 162	Audi Q3 (mit Serienverbreiterung)	235/45R19	235/45R19	A02) bis A10) GAT)
		245/40R19	245/40R19	A02) bis A10)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **7 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
F3		e1*2007/46*1900*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
110 bis 169	Audi Q3, Q3 Sportback (ohne Serienverbreiterung)	235/45R19	235/45R19	A02) bis A10)
		245/45R19	245/45R19 K04)	A01) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
F3		e1*2007/46*1900*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
110 bis 169	Audi Q3, Q3 Sportback (mit Serienverbreiterung)	235/45R19	235/45R19	A02) bis A10)
		245/45R19	245/45R19	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8J		e1*2001/116*0369*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
118 bis 155	Audi TT, Audi TT quattro (Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*16; Ausführungen mit kleinsten Sommer-Serienreifen 225/..)	225/35R19 A93)	225/35R19 K04)K67)	A01) bis A10) E77)
		235/35R19	235/35R19 K04)K67)	A01) bis A10) E77)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8J		e1*2001/116*0369*..		
8J		e1*2001/116*0375*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
184 bis 265	Audi TT, Audi TT quattro (Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*16; Ausführungen mit kleinsten Sommer-Reifen 245/..)	225/35R19 M+S A93)	225/35R19 M+S K04)K67)	A01) bis A10) B65)E77)
		235/35R19 M+S	235/35R19 M+S K04)K67)	A01) bis A10) B65)E77)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
 Anlage-Nr. :
 Seite : **8 / 12**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8J		e1*2001/116*0369*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
132 bis 169	Audi TT (Coupe, Roadster; Baureihe A93) 8S; Serie bis 19 Zoll; ab EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17)	225/35R19	225/35R19	A02) bis A10) B100)E77a)
		225/40R19	225/40R19	A02) bis A10) B100)E77a)
		235/35R19	235/35R19	A02) bis A10) B100)E77a)
		245/35R19	245/35R19 K04)	A01) bis A10) B100)E77a)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
8J		e1*2001/116*0369*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.0x19,ET45	9.0x19,ET39	
132 bis 180	Audi TT (Coupe, Roadster; Baureihe A93) 8S; Serie auch 20Zoll; ab EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17)	225/35R19	225/35R19	A02) bis A10) B100)E77a)E85)
		225/40R19	225/40R19	A02) bis A10) B100)E77a)E85)
		235/35R19	235/35R19	A02) bis A10) B100)E77a)E85)
		245/35R19	245/35R19 K04)	A01) bis A10) B100)E77a)E85)

Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066048-A0-327
Anlage-Nr. :
Seite : 9 / 12
Auftraggeber : Gewe Reifengroßhandel GmbH
Teiletyp : GT6-8019, GT6-9019



-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B65) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x32 mm
- B100) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø340x30 mm, 4-Kolben-Festsattel
- E44) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-066048-A0-327**
Anlage-Nr. :
Seite : **10 / 12**
Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
Teiletyp : **GT6-8019, GT6-9019**



-
- E75) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig maximal bis 18-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E76) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit Reifen der Größe 235/35R19 (dann auf 8x19 ET49) ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E77) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014 (Modell 8J):
- bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*16
- E77a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015 (Modell 8S):
- ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*17
- E85) Die Verwendung ist nur zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig die Rad/Reifenkombination 255/30R20 a. 9x20, ET52 eingetragen haben.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0S) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GAT) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R17, 235/50R18, 235/55R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066048-A0-327
Anlage-Nr. :
Seite : 11 / 12
Auftraggeber : Gewe Reifengroßhandel GmbH
Teiletyp : GT6-8019, GT6-9019



K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

K58) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich ab der seitlichen Stoßleiste bis ca. 120 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante, ein Streifen von ca. 55 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen.

K59) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

3-Türer:

- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 120 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
- der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt (die ins Radhaus ragende Blechlasche) ist nach oben umzulegen; der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
- die waagerecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).

5- Türer:

- die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 60 mm nach unten auf eine Restbreite von 3-4 mm zu kürzen,
- der obere Teil des Kunststoffhalters für den Stoßfänger ist ab dem oberen Befestigungspunkt bis ca. 70 mm nach unten schräg abzutrennen, der obere Befestigungspunkt für den Stoßfänger entfällt,
- die waagerecht ins Radhaus ragende Kunststoffkante ist ab dem Radausschnitt bis ca. 60 mm nach hinten schräg auslaufend zu kürzen; die darüber befindliche Blechkante ist ganz nach oben umzulegen (vorher quer einsägen).

K60) An Achse 2 ist der Blechbereich des Radhausausschnitts direkt über dem Stoßfänger um min. 4 mm nach außen aufzuweiten und im weiteren Verlauf bis zur Radmitte um ca. 3 mm.

K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
- vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.

K67) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die an der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche/-kante ist zu kürzen bzw. eng an das Radhaus anzulegen und der Stoßfänger entsprechend neu zu befestigen,
- der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.

K71) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von 45° vor bis 45° hinter der Radmitte, eng an das Blechradhaus anzulegen.

T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-066048-A0-327
Anlage-Nr. :
Seite : 12 / 12
Auftraggeber : Gewe Reifengroßhandel GmbH
Teiletyp : GT6-8019, GT6-9019



T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93 .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Sonstiges

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 49020160905) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 12 sowie den Anhang und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Schönscheidtstrasse 28, 45307 Essen

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025: D-PL-11109-01-00

*Benannt als Technischer Dienst
vom Kraftfahrt Bundesamt: KBA – P 00004-96*

Geschäftsstelle Essen, 14.07.2020



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Brauckmann'.

Dipl.-Ing. Brauckmann